
Richtlinie der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) für Förderungen im Bereich der Medienkompetenz

(November 2008)

Die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) gewährt im Rahmen des im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Budgets Zuwendungen für Förderungen im Bereich der Medienkompetenz. Die Förderung erfolgt auf Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

I. Förderungsziele

Ziel der Förderung ist die Erfüllung der der LMS in § 60 Abs. 1 des Saarländischen Mediengesetzes – SMG – zugewiesenen Aufgaben. Danach unterbreitet und koordiniert die LMS Angebote zur Förderung des aktiven und bewussten Umgangs mit Medieninhalten für alle Saarländerinnen und Saarländer. Sie leistet hierbei einen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe an der Medienkommunikation sowie zur Vermittlung eines verantwortungsbewussten Gebrauchs des Rundfunks und der Telemedien, insbesondere zur Medienerziehung und Medienpädagogik.

II. Gegenstand der Förderung

Gemäß § 60 Abs. 2 SMG soll die LMS unter anderem in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit Dritten

- a) Beiträge, die im Rahmen von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz entstehen, über das Internet zugänglich machen;
- b) Hilfestellung für Unternehmen bieten, um deren Engagement bei der Schaffung von Internet-Zugängen sowie beim Abbau von Barrieren zum Internet zu fördern;
- c) Zugangsmöglichkeiten zum Internet sowie bedarfsgerechte Informations- und Trainingsmöglichkeiten für benachteiligte Anwendergruppen schaffen;
- d) Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Internet-Benutzung fördern;
- e) die Nutzung des Internets als Instrument der Fortbildung und des „Lebenslangen Lernens“ unterstützen.

III. Förderbedingungen

1. Die Maßnahme muss nach den Regeln einer sparsamen Wirtschaftsführung geplant und durchgeführt werden.
2. Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Saarland.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

-
1. Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muss eine Darstellung der geplanten Maßnahme sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Personal- und Sachausgaben sind getrennt auszuweisen.
 2. Der Antrag ist schriftlich bei der Landesmedienanstalt Saarland, LMS, Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken, zu stellen. Die LMS kann hierfür Fristen setzen.
 3. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Direktorin / der Direktor der LMS. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LMS.
 4. Der Zuwendungsempfänger hat die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten.

Saarbrücken, November 2008

Der Direktor